Beglaubigte Abschrift

101 StVK 3621/17

Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Antragsgegner

hat die 16. Strafvollstreckungskammer Bielefeld

durch die Richterin am Landgericht Ziemann als Einzelrichterin

am 09.02.2018

beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 25.10.2017 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen tragen der Antragsteller und die Landeskasse jeweils zu ½.

Der Streitwert wird auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem n Haft. Nach rund sieben Monaten Untersuchungshaft wurde vom bis zum eine Restfreiheitsstrafe von 235 Tagen von ursprünglich gegen ihn vollstreckt. Seit dem verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe von n u.a. wegen Beihilfe zum 1. Zwei Drittel der Strafe waren am vollstreckt. Das Strafende ist auf den notiert. Vom bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Geldern am befand er sich im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede.

Der Antragsteller erwartete am 26.10.2017 und 06.11.2017 Besuch von seiner langjährigen Freundin Er beantragte hierzu die Ausweitung der Besuchszeit von vorgesehenen 40 Minuten pro Tag um jeweils weitere 40 Minuten. Dies lehnte der Antragsgegner ab.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem am 30.10.2017 bei Gericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Schreiben vom 25.10.2017 (Bl. 1 ff. d.A.). Er behauptet, der Antragsgegner habe seinen Antrag auf Ausweitung der Besuchszeit pauschal abgelehnt, was auch der handschriftlichen Verfügung in der Personalakte zu entnehmen sei. Aufgrund psychischer Misshandlungen durch den Antragsgegner sei er, der Antragsteller, seit dem 23.02.2017 dauerhaft arbeitsunfähig krankgeschrieben. Es habe sich bei ihm eine menschenverachtende und misanthropische Wesensänderung entwickelt, welche auch diagnostiziert worden sei. Aufgrund dieser schädlichen Folgen habe er zu dem größten Teil seines sozialen Umfeldes den Kontakt abgebrochen. Seit Haftbeginn erhalte er aber Besuch von Frau verbeamtet, seine und auch „beidseitig in die Familie eingebunden" sei. So erfolge grundsätzlich täglicher Schriftwechsel. Bisher seien auch „ca. 100 Besuche und mehr" durchgeführt worden. Infolge der Verlegung des Antragstellers von Werl nach Bielefeld müsse von Frau aber für die Wahrnehmung der Besuche über zwei Stunden Fahrtzeit hingenommen werden.

Kapazitäten für die begehrten längeren Besuche seien in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede vorhanden. Erfahrungsgemäß sei der Besuchsraum nie ganz ausgefüllt. Teilweise seien von elf Tischen mindestens sechs bis neun frei. Dennoch würden die Besuche grundsätzlich immer abgebrochen, selbst wenn noch die Hälfte aller Tische leer sei. In der Justizvollzugsanstalt Geldern hingegen blieben die Besucher grundsätzlich so lange sitzen, bis die Plätze tatsächlich gebraucht würden. Dies sei auch in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede möglich, aber als solches jedoch auch sachfremd, weil er, der Antragsteller, eine sachliche Rechtsfertigung für die Genehmigung zusätzlicher Besuche - wie auch in der Voranstalt - habe. Die Förderungswürdigkeit und die Förderung der gesundheitlichen Psyche des Antragstellers durch diese Besuche sei bereits gerichtlich durch das Landgericht Bochum mit Beschluss vom 31.01.2017 (Az.: V StVK 61/16) festgestellt worden.

Der Antragsteller ist ferner der Ansicht, dass die freundschaftliche Beziehung zwischen ihm und Frau förderungswürdig i.S.d. § 19 Abs. 3 StVollzG NRW sei. Der Antrag auf Besuchsausweitung hätte genehmigt werden müssen. Insoweit sei eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. Der Antragsgegner verkenne, dass verschiedene Anträge nach § 19 Abs. 3 StVollzG NRW bereits im Zeitraum Januar bis April 2016 genehmigt worden seien.

Soweit der Antragsgegner nunmehr in dem gerichtlichen Verfahren darauf abstelle, dass die tatsächlichen Besuchszeiten von Frau ohnehin den grundsätzlich vorgesehenen Rahmen überschritten hätten, sei dies sachfremd. Zudem sei diese Begründung nachgeschoben und dürfe vom Gericht nicht verwertet werden. Zu dem Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung seien diese umfangreichen Ermittlungen gar nicht vorgenommen worden.

Die Rechtswidrigkeit der Maßnahme sei überdies festzustellen, weil der ablehnende Bescheid den Antragsteller massiv in seinem Anspruch auf Wiedereingliederung eingreife. Es bestehe auch Wiederholungsgefahr, weil er, der Antragsteller, zwangsläufig aufgrund von Amtshaftungsprozessen an das Landgericht Bielefeld zurückkehren müsse und hierzu in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld verlegt werde.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden, gegebenenfalls unter der Rechtsauffassung des Gerichts;

2. festzustellen, dass der Ablehnungsbescheid des Antragsgegners rechtswidrig gewesen ist;
3. ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zu Ziff. 1) für erledigt zu erklären und den Antrag zu Ziff. 2) als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 17.11.2017 (Bl. 7 ff. d.A.) Stellung genommen. Er ist der Auffassung, dass hinsichtlich des Antrages zu Ziff. 1) wegen der Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Geldern Erledigung eingetreten sei. Der Antrag zu Ziff. 2) sei mangels Vorliegen eines Feststellungsinteresses unzulässig. Insbesondere eine Wiederholungsgefahr zeichne sich nicht ab. So sei derzeit nicht beabsichtigt, den Antragsteller erneut in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede zu verlegen. Auch eine bevorstehende Überstellung sei nicht bekannt. Im Übrigen sei der Antrag zu Ziff. 2) auch unbegründet. Hierzu trägt der Antragsgegner vor, dass den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede ein monatliches Besuchskontingent von 4x40 Minuten zustehe, was bereits die gesetzliche Mindestdauer übersteige. Die Einteilung obliege in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten dem Gefangenen und seinen Besuchern. Bei vorhandenen Kapazitäten bestehe die Möglichkeit, die Besuchszeiten von 4x40 Minuten zusammenzufassen, insbesondere bei langen Anfahrtswegen der Besucher. Sofern die Kapazitäten der Besucherabteilung nach Beendigung der terminierten Besuchszeit es zuließen, werde dem Gefangenen und seinen Besuchern in der Regel auch gestattet, sich noch länger in den Besucherräumlichkeiten auszuhalten. Behörden- und Verteidigerbesuche würden nicht auf das Besuchskontingent angerechnet. Der Antragsteller habe in der Anstalt regelmäßig Besuch von Frau erhalten. Anhaltspunkte für eine besondere Förderungswürdigkeit im Hinblick auf die Eingliederung und Behandlung des Antragstellers, welche eine Erweiterung des Besuchskontingentes i.S.d. § 19 Abs. 3 StVollzG NRW rechtfertigen könne, lägen hier jedoch nicht vor. Im Übrigen habe die tatsächliche Besuchszeit von Frau bereits den zur Verfügung gestellten Zeitrahmen von monatlich 160 Minuten überschritten. So habe der Besuch von Frau am 26.10.2017 von 10:20 Uhr bis 12:17 Uhr angedauert. Im September 2017 habe sich die Gesamtbesuchszeit von Frau Knop auf 212 Minuten und im Oktober 2017 auf 197 Minuten bei jeweils zwei

Besuchen belaufen. Der auf den 06.11.2017 terminierte Besuchstermin habe aufgrund der Verlegung nicht mehr stattfinden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die genannten Schreiben und die als Anlagen zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1.

a)

Der Antrag zu Ziff. 1), betreffend die Ausweitung der Besuchszeit für den Besuch der Frau vom 26.10.2017, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Insoweit ist Erledigung in der Hauptsache bereits vor Eingang des Antrags bei Gericht eingetreten.

b)

Im Übrigen ist der Antrag zu Ziff. 1), mit welchem der Antragsteller die Ausweitung der Besuchszeit auf eine Dauer von 80 Minuten begehrt, in der Hauptsache erledigt.

aa)

Soweit sich der Antrag auf den Besuch am 06.11.2017 bezieht, hat sich der Antrag bereits durch Zeitablauf erledigt.

bb)

Soweit der Antragsteller mit seinem Verpflichtungsantrag letztlich die Ausweitung der Besuchszeit ohne konkrete zeitliche Vorgabe - wie Datum oder Kalenderwoche - begehrt, mithin der Verpflichtungsantrag fortbesteht (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20.06.2013 – 2 Ws 190 - 282 und 450, 451/13 (Vollz)), ist ebenfalls Erledigung eingetreten. Da es sich insoweit um eine anstaltsinterne Maßnahme handelt, hat sich das Begehren des Antragstellers infolge seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Geldern erledigt. Zwar ist nach den Angaben des Antragstellers im Schreiben vom 10.12.2017 (Bl. 13 d.A.) – wonach in der Justizvollzugsanstalt Geldern die Besucher grundsätzlich so lange sitzen blieben, bis die Plätze gebraucht würden –nicht ersichtlich, ob seinem Begehren in der Justizvollzugsanstalt Geldern aufgrund der

dortigen Praxis entsprochen wird. Ein Fortwirken der hier angegriffenen Maßnahme des Leiters der der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede nach der Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Geldern kann indes nicht bejaht werden, zumal die Einteilung der Besuchszeit von den Kapazitäten der Anstalt abhängt und nicht in der Person des Antragstellers begründet ist. Statt einer Verweisung analog § 83 VwGO i.V.m. 17a Abs. 1 S. 1 GVG war daher die Erledigung des Antrags zu Ziff. 1) von Amts wegen festzustellen (vgl. zur Frage der Erledigung bei Verlegung: OLG Hamm, Beschluss vom 09.05.2017 – 1 Vollz (Ws) 172/17).

2.

Der Antrag zu Ziff. 2) ist bereits unzulässig, weil kein Feststellungsinteresse i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG besteht. Ein solches Feststellungsinteresse kommt nur bei Wiederholungsgefahr, einem Rehabilitationsinteresse des Antragstellers, gewichtigen Grundrechtseingriffen oder bei beabsichtigter Geltendmachung von Amtshaftungs-, Schadensersatz- und Folgenbeseitigungsansprüchen in Betracht. Das ist vorliegend nicht der Fall. Zwar beruft der Antragsteller sich pauschal darauf, die Feststellung sei wegen tiefgreifender Grundrechtsverletzungen und Wiederholungsgefahr erforderlich. Tatsächlich ist aber nicht ersichtlich, dass ein gewichtiger Grundrechtseingriff vorliegen könnte. Eine Wiederholungsgefahr besteht ebenfalls nicht. Die bloße Möglichkeit der erneuten Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede begründet keine Wiederholungsgefahr, weil konkrete Anhaltspunkte für eine derartige Verlegung weder dargetan noch sonst ersichtlich sind. Die rein theoretische Möglichkeit der Rückverlegung reicht für das Bejahen einer Wiederholungsgefahr nicht aus. ~ rechtswidrig nach OLG Hamm vom 17.05.18 – 1 Vollz (Ws) 192/18 –

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 und 2 StVollzG.

Soweit sich das Verfahren betreffend den Antrag zu Ziff. 1) durch Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Geldern erledigt hat, hat das Gericht nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG insoweit über die Kosten und notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung zu treffen. Der Antrag zu Ziff. 1) auf gerichtliche Entscheidung hätte – soweit er sich auf den Besuchstermin vom 06.11.2017 und die Zukunft bezieht - ohne das erledigende Ereignis voraussichtlich Erfolg gehabt. Er war insoweit zulässig und begründet. Die Entscheidung des Antragsgegners, die Besuchszeit für die genehmigten 40minütigen Besuche der Frau nicht (vorab)

auf jeweils 80 Minuten auszuweiten, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar besteht - auch bei einer besonderen Förderungswürdigkeit der Besuche durch Frau als Bezugsperson nach § 19 Abs. 3 StVollzG NRW - kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Ausweitung der Besuchszeit zu den von ihm bestimmten Zeiten über die Regelbesuchszeit oder sogar über das vorgesehene Besuchskontingent hinaus. Vielmehr besteht insoweit nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vgl. zum Langzeitbesuch: OLG Hamm, Beschluss vom 29.06.1999 – Vollz (Ws) 57/99; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.06.2008 – 1 Ws 178/08). Nach § 115 Abs. 5 StVollzG überprüft das Gericht Ermessensentscheidungen der Justizvollzugsanstalt nur dahingehend, ob der Leiter der Justizvollzugsanstalt die gesetzlichen Grenzen seines Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Bei ihrer Ermessensentscheidung muss die Vollzugsbehörde alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles berücksichtigen und den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen. Eine solche Ermessensentscheidung hat der Antragsgegner – soweit aus seiner Stellungnahme ersichtlich – nicht getroffen.

Nach § 19 Abs. 1 StVollzG NRW beträgt die Gesamtdauer der Besuche mindestens zwei Stunden im Monat. Der Vortrag des Antragsgegners, dass die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede ein monatliches Besuchskontingent von 4x40 Minuten pro Monat (ohne Behörden- und Verteidigerbesuche) vorsieht und damit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer übersteigt, wird als nicht bestritten zugrunde gelegt. Überdies hat der Antragsgegner vorgetragen, dass die Einteilung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten dem Gefangenen und seinen Besuchern obliege. Danach bestehe (bei vorhandenen Kapazitäten) die Möglichkeit, die Besuchszeiten von 4x40 Minuten zusammenzufassen, insbesondere bei langen Anfahrtswegen der Besucher. Warum dies vorliegend nicht in Betracht gezogen wurde, legt der Antragsgegner indes nicht dar. Dass das Besuchskontingent jedenfalls für die Monate Oktober und November 2017 schon aufgebraucht worden war, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Offenbleiben kann dabei, ob es sich bei denen im Rahmen der Stellungnahme des Antragsgegners mit Schreiben vom 20.11.2017 angegebenen tatsächlichen Besuchszeiten der Frau – etwa für Oktober 2017 mit insgesamt 197 Minuten –, um ein unzulässiges Nachschieben von Gründen handelt. Denn selbst wenn es in der Regel bei ausreichenden Kapazitäten gestattet wird, dass die Besucher nach dem Ende der terminierten Besuchszeit länger bleiben und dies bei Frau

regelmäßig der Fall war, muss sich der Antragsteller hierauf nicht verweisen lassen. Gerade bei längeren Anfahrzeiten der Besucher, wie sie der Antragsteller in Bezug auf Frau unwidersprochen dargetan hat, hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse daran, dass vorab eine längere Besuchszeit terminiert wird. Ob der Antragsgegner dieses Interesse in der Ermessensentscheidung überhaupt berücksichtigt hat, ist nicht ersichtlich.

4.

Da die letzte Stellungnahme des Antragstellers vom 12.01.2018 keine neuen Gesichtspunkte in der Sache enthielt, wurde davon abgesehen, sie vor dieser Entscheidung zur – weiteren – Erwiderung zu übersenden.

5.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (unter Beiordnung von Rechtsanwalts Wolfgang Adler aus Bochum) war schon deshalb abzulehnen, weil der Antragsteller keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 117 Abs. 2 ZPO).

6.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Ziemann

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bielefeld

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN